

Zeltlager



Foto: Pixabay



23.07.-01.08.2026

Kreisjugendzeltplatz Heimbachtal
Meisenheim

Hallo Zeltlagerfreunde!

Die Sommerferien sind die schönsten Ferien! 6 Wochen mal keine Schule, 6 sonnige Wochen, in denen es möglichst nicht nach der Uhr geht. Was passt da besser als ein Sommerzeltlager?

Einfach mal in der Natur sein, den Wald erkunden, am Lagerfeuer sitzen und unter freiem Himmel schlafen. Wessen Herz jetzt höher schlägt, der ist genau richtig beim Sommerzeltlager 2026.

In diesem Jahr erkunden wir den Zeltplatz Heimbachtal in Meisenheim bei Bad Kreuznach. Hier schlagen wir unsere Zelte, umgeben von Bäumen an einem Bachlauf, auf. Gut ausgestattete Sanitäranlagen, eine feste Küche und eine große überdachte Fläche bieten beste Voraussetzungen fürs Zelten in freier Natur. Das Küchenteam sorgt für leckere Verpflegung und unser Zeltlagerofen garantiert Pizza und die bewährten Köstlichkeiten.

Zum Lagerprogramm gehören wieder Tagesausflüge, vielfältige Workshopangebote, eine Lagerolympiade, ein Zeltlagergottesdienst und natürlich eine Nachtwanderung. Ein besonderes Highlight ist das Freibad in direkter Nähe. Eine biblische Geschichte begleitet uns über die Tage. Abends am Lagerfeuer singen und erzählen wir und lassen den Tag mit einem Abendimpuls ausklingen.

Die Nachtwache tritt dann ihren Dienst an. Ein erfahrenes Betreuerteam aus jungen Erwachsenen und Eltern ist 10 Tage für euch da und freut sich schon auf eine gute Zeit im Heimbachtal.

Für das Betreuerteam

Daria Thoi und Friedhelm Wessling



Wichtige Informationen:

Wer kann teilnehmen?

Alle Jungen und Mädchen im **Alter von 9 -14 Jahren**. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, die Plätze werden nach Eingang der Anmeldung vergeben.

Was kostet das Zeltlager?

Die Gesamtkosten je Teilnehmer betragen für 10 Tage **150,00 Euro**. Jedes weitere **Geschwisterkind zahlt 130,00 Euro**.

Den Kostenbeitrag bitte bis spätestens 01. 06.2025 überweisen.

Im Gegensatz zum Vorjahr erfolgt die Bezahlung mit Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt ab April über die Rendantur.

Abfahrt und Treffpunkt:

Donnerstag, 23. Juli 2026, 13:00 Uhr Busbahnhof Oberwesel, ca. 13:40 Uhr ZOB Rheinböllen, Rückankunft: Samstag, 01. August 2026, gegen 16:00 Uhr Busbahnhof Oberwesel

Infoabend

Do, 11.Juni 2026, 18:00 Uhr Gemeindehaus Domscheid für Eltern und Kinder

Anmeldung:

Bitte füllen Sie das Anmeldeformular aus und geben die Anmeldung im Pfarrbüro Oberwesel oder im Pfarrbüro Simmern ab oder per Mail an: info@nikolaus-mrh.de oder daria.tho@bgv-trier.de

Damit die Anmeldung vollständig ist, füllen Sie bitte die Einwilligungserklärung aus. Dafür bitte den QR-Code scannen oder über den Link die Seite öffnen.

<https://forms.office.com/e/VgYYWr5DFV?origin=lprLink>



**Kontakt: Daria Thoi, Gemeindereferentin
mobile 0171 120 640 2, daria.thoi@bgv-trier.de.**



**Veranstalter: Pfarrei Simmern-Rheinböllen
St. Lydia in Kooperation mit der Pfarrei
St. Nikolaus Mittelrheinhöhe**



Anmeldung

Sommerzeltlager 07.-16.07.2025



Personalien des Teilnehmers:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Telefonnr. _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

Emailadresse: _____ Krankenkasse: _____

Kontaktdaten der Eltern Erziehungsberechtigte bei einem Notfall:

Handynummer

Anschrift /Urlaubsanschrift

Ich gebe einen, mit dem Namen meines Kindes versehenen, **DIN A 5 Umschlag mit folgendem Inhalt mit:**

- Impfpass (Kopie)**
- Krankenversicherungskarte oder Gesundheitskarte**
- Taschengeld in kleinen Scheinen (Umschlag im Umschlag)**

- **Ich spende folgenden Kuchen (bitte keine Torten) oder Obst**
-

- Was ich noch unbedingt sagen wollte:
-

Hinweis:

In der Vorbereitung auf das Zeltlager hat sich das Team mit dem Thema „Kinderschutz“ auseinandergesetzt und ist dafür sensibilisiert worden. Von allen BetreuerInnen wurde ein gültiges erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt.

Außerdem stimmen wir folgenden Punkten zu:

- Wir werden jegliche Schadensansprüche, auch von Seiten dritter Personen, die über den von der Versicherung des Bistums Trier gewährten Schutz hinausgehen, weder gegen das Bistum Trier/Kirchengemeinde noch gegen eine Aufsichtsperson erheben.
 - Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind bei einer Erkrankung in ein Krankenhaus gebracht wird, bei gleichzeitiger Benachrichtigung an unsere Anschrift.
 - Weiter sind wir damit einverstanden, dass die Reiseleitung einer unaufschiebbaren ärztlichen Maßnahme zustimmen darf, wenn wir nicht zu erreichen sind.
 - Ich bin mir bewusst, dass mein Kind die während der Sommerfreizeit vor Ort gültigen Regelungen einhalten muss.
Wir sind darüber informiert, dass unsere Tochter/unser Sohn bei mehrmaligen groben Verstößen gegen die Anordnungen des Betreuerteams auf eigene Kosten abgeholt werden muss.
 - Hiermit bestätigen Sie, dass **Bilder während der Sommerfreizeit** gemacht werden können, auf denen auch Ihr Kind sein könnte. Einzelne Fotos können zur Berichterstattung im Pfarrbrief/Homepage/Zeitung/Sozialen Medien veröffentlicht werden!

Ja Nein

Damit eine Gemeinschaft entstehen kann sind die **Nutzungszeiten des Handys auf gewissen Zeiten beschränkt**. Es empfiehlt sich, **keine Handys sowie Schmuck und Wertsachen mit ins Lager zu nehmen**.

Für verlorene Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.

Ort _____, Datum _____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten _____

Erklärung nur für Privatversicherte:

Hiermit erkläre ich mich bereit, während der Ferienfreizeit meines Kindes alle evtl. anfallenden Arzt- und Krankenhauskosten zu tragen.

_____, den _____

Dies sollte mein Kind unbedingt mitnehmen:

- Schlafunterlage (Isomatte, Thermarest, Feldbett, etc.)
- Schlafsack und Kopfkissen
- Handtücher
- Schlafanzug
- Plastik- oder Metalltrinkbecher
- Plastikflasche und leere Brotdose für unterwegs
- Frühstücksbrettchen oder Plastikteller
- Glas Marmelade
- Rucksack
- Regenfeste Jacke mit Kapuze
- Warmer Pullover
- Jeans und kurze Hosen
- T-Shirts
- Unterwäsche, Socken
- Badekleidung
- Schuhe:
 - Gummistiefel, Sandalen
 - Wander- oder Sportschuhe
- Taschenlampe mit Ersatzbatterien
- Schreibzeug (Stifte, Papier)
- Taschenmesser
- Kopfbedeckung gegen die Sonne
- Tüten für dreckige Wäsche und Müll
- Wäscheleine und Klammer
- Kulturgepäck (Zahnbürste u. Zahnpasta, Sonnencreme, Taschentücher, Mückensalbe)
- Taschengeld (ca. 25 €) im Umschlag und Geldbeutel
- Impfpass und Krankenversichertenkarte im Umschlag



Das Zeltlagerteam freut sich auf ein schönes
Sommerzeltlager mit Euch!

Datenschutz Einverständniserklärungen

Mit der Anmeldung akzeptieren Sie folgende Einverständniserklärungen:

- A. Teilnahmebedingungen
- B. Zahlungsbedingungen
- C. Erklärungen zu Leistungen der Freizeit
- D. Informationen zum Datenschutz
- E. Erklärung zu Stornokosten und Unterrichtung der reisenden Person bei einer Pauschalreise nach § 651 a des Bürgerlichen Gesetzbuches
- F. Belehrung für Eltern und Sorgerechte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Wir sind uns bewusst, dass es sich hierbei um viele unterschiedliche Informationen handelt. Wir sind rechtlich an diese Vorgehensweise gebunden und bitten daher um Ihr Verständnis.

A. Teilnahmebedingungen

1. Die Anmeldung ist verbindlich. Mit der Anmeldung werden automatisch die Teilnahmebedingungen, die Datenschutzerklärung und die Zahlungsbedingungen der Teilnehmerbeiträge sowie die weiteren o.g. Einverständniserklärungen anerkannt.
2. Mit der Anmeldung bestätigen die Teilnehmer, dass sie über eine normale körperliche Belastbarkeit verfügen.
3. Bei Abmeldungen muss der Veranstalter ggf. alle entstandenen Kosten in Rechnung stellen, sofern der dann entstandene Platz nicht mehr belegt werden kann. Dies gilt auch, wenn die Abmeldung aus einem triftigen Grund erfolgt.
4. Für diese Veranstaltung wurde eine Höchst-Teilnehmendenzahl festgelegt. Es gilt die Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Anmeldungen.
5. Die Regeln (z. B. des Selbstversorgerhauses) sind zu beachten, die Anweisungen der Leitung sind zu befolgen.
6. Für Schäden, die der Teilnehmende an fremdem Eigentum verursacht, müssen die Kosten durch die Erziehungsberechtigten übernommen werden. Es wird empfohlen ggf. eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
7. Die in der Ausschreibung genannten Angaben entsprechen dem Stand der Drucklegung. Programmänderungen sowie das Recht, die Veranstaltung wegen zu geringer Beteiligung abzusagen, behalten wir uns vor. Weitere Ansprüche entstehen nicht.
8. Jeder Teilnehmende muss im Besitz eines gültigen Personalausweises/Krankenkassenkarte sein und diesen dabei haben.
9. Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unter nimmt ein Teilnehmer Aktivitäten, die im Programmablauf nicht vorgesehen sind, so handelt er auf eigene Gefahr. Für verlorene oder beschädigte Ausrüstung kann nicht gehaftet werden.

B. Zahlungsbedingungen

Der Teilnahmebeitrag beträgt 150,- € pro Person, Geschwisterkind 130,00 .Dieser sollte vorab (spätestens bis 01.06.2026). Eine Reduzierung des Teilnahmebeitrags ist möglich

C. Erklärungen zu Leistungen der Freizeit

Veranstalter:	Kirchengemeinde Simmern-Rheinböllen
Zielgruppe:	Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 14 Jahren
Teilnehmendenzahl:	Die Teilnehmerzahl ist begrenzt
Veranstaltungsort:	Meisenheim, Kreisjugendzeltplatz
Verpflegung:	Die Leitung der Veranstaltung sorgt für die Verpflegung vor Ort.
Leitung der Maßnahme:	Gemeindereferentin Daria Thoi Klosterstraße 1, 55469 Simmern 0171 1206402 daria.thoi@bvg-trier.de

D. Informationen zum Datenschutz

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist uns ein großes Anliegen. Rechtliche Grundlage ist für uns das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Das Gesetz und die hierzu erlassenen Verordnungen können Sie unter www.bistum-trier.de/datenschutz einsehen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung des Vertrages, den Sie mit Ihrer Anmeldung zu der Veranstaltung mit uns geschlossen haben (§ 6 Abs.1 b) KDG). Die Verarbeitung dient ausschließlich dem Zweck der Kontaktaufnahme mit Ihnen/Dir für die angemeldete Veranstaltung sowie für Information über weitere Veranstaltungen.

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Teilnahme an der Veranstaltung an folgende Dritte weitergegeben: kommunale Träger der Jugendhilfe, BDKJ Trier, Landesjugendring Rheinland-Pfalz. Die Weitergabe dient dem Zweck der Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln. Eine sonstige Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nicht. Ihre Daten werden für die Dauer der Veranstaltung gespeichert und anschließend nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen gelöscht. Sie haben ein Recht auf Auskunft, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (§ 17 KDG). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) und auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des § 19 KDG. Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG). Daneben haben Sie das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht: Kirchliches Datenschutzzentrum, Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, E-Mail: info@kdsz-ffm.de. Sie können Ihre Rechte jederzeit bei der für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlichen Stelle, dem Kirchengemeinde Simmern-Rheinböllen (vertreten durch Lutz Schultz, Klosterstraße 1, 55469 Simmern, Tel.: 06761 967537-0, lutz.schultz@bvg-trier.de) geltend machen. Daneben können Sie die Betriebliche Datenschutzbeauftragte kontaktieren: Bischofliches Generalvikariat, Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz, Musterstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: datenschutz-pfarreien@bvg-trier.de, Tel.: 0651 7105-148.

Nachfolgend weisen wir Sie auf Ihre Rechte hin:

1. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung (vgl. § 8 KDG)

Für den Fall, dass die Verarbeitung Ihrer Daten auf Ihrer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung beruht, haben Sie nach § 8 KDG das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon nicht berührt.

2. Auskunftsrecht (vgl. § 17 KDG)

Sie haben das Recht auf eine transparente Information. Auf Verlangen geben wir Ihnen darüber Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden.

3. Recht auf Berichtigung (vgl. §18 KDG)

Sie haben das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, die Ihre Person betreffen.

4. Recht auf Löschung (vgl. § 19 KDG)

Unter den in § 19 KDG genannten Voraussetzungen (z. B. falls Sie eine erteilte Einwilligung widerrufen oder die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind) haben Sie das Recht, eine Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.

5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (vgl. § 20 KDG)

Unter den in § 20 KDG genannten Voraussetzungen haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

6. Recht auf Unterrichtung (vgl. § 21 KDG)

Haben Sie Ihr Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offenbart wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

7. Recht auf Datenübertragbarkeit (vgl. § 22 KDG)

Ihnen steht auch das Recht zu, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

8. Widerspruchsrecht (vgl. § 23 KDG)

In bestimmten Fällen, die in § 23 KDG näher beschrieben sind, haben Sie jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen.

9. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall (vgl. § 24 KDG)

Über Entscheidungen zu den von Ihnen geltend gemachten Rechten werden Sie regelmäßig schriftlich informiert. Von der Möglichkeit automatisierter Entscheidungen, die im Einzelfall zulässig wären, machen wir keinen Gebrauch. Wir tun alles, um Ihre Daten zu schützen. Für den Fall, dass Sie sich jedoch von uns im Umgang mit Ihren Daten nicht gut behandelt fühlen, haben Sie auch ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (vgl. § 48 KDG). Dieses können Sie wahrnehmen über die Überdiözesane Aufsichtsstelle im Datenschutz der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier, ansässig derzeit im Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, Tel: 069-8008718-0, E-Mail: [info\(at\)kdsz-ffm.de](mailto:info(at)kdsz-ffm.de). Falls Sie sich noch genauer über unsere Datenschutzrichtlinien informieren möchten, können Sie dies unter: <https://www.pr-simmern.de/impressum/datenschutz/>

E. Erklärung zu Stornokosten und Unterrichtung der reisenden Person bei einer Pauschalreise nach §651a des Bürgerlichen Gesetzbuches

Erklärung zu Stornokosten

Mit Ihrer verbindlichen Anmeldung stimmen Sie den pauschalen Entschädigungsleistungen (Stornokosten) im Falle eines Rücktritts zu: 50% bei Rücktritt weniger als 8 Tage vor Reiseantritt.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrages.

- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisen-de das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der KGV Pastorale Raum Simmern hat eine Insolvenzabsicherung mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen. Die Reisenden können die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz vom KGV Pastoraler Raum Simmern verweigert werden.

Hinweis: Stornokosten entstehen nur dann, wenn die teilnehmenden Personen von der Anmeldung zur Freizeit zurücktreten und keine Ersatzpersonen gefunden werden können. Die Geltendmachung von Stornokosten ist nur möglich, wenn die Veranstaltung stattfindet und die reisende Person von der Teilnahme Abstand nimmt.

Wird die Reise durch den Veranstalter abgesagt, muss der Teilnahmebeitrag in der Regel vollständig zurückgezahlt werden. Die Rückerstattung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt vom Vertrag erfolgt sein. Dies gilt auch bei einer coronabedingten Absage der Maßnahme aufgrund von gesetzlichen bzw. behördlichen Anordnungen bzw. Verboten oder Vorgaben des Bistums Trier. Denn auch die Unmöglichkeit der Durchführung einer Veranstaltung aufgrund behördlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben liegt im Risikobereich der Reiseveranstaltenden, so dass auch in diesem Fall der reisenden Person der volle Reisepreis zu erstatten ist.

F. Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Bei Maßnahmen mit anderen Menschen können sich Infektionskrankheiten ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Wenn Sie oder Ihr Kind an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder ein entsprechender Krankheits Verdacht besteht, dürfen Sie nicht an der Maßnahme teilnehmen. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Sie oder Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne Krank gewesen zu sein) ausscheiden. Auch in diesem Fall können sich andere anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen (sofern möglich) teilnehmen dürfen (Tabelle 2). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Sie oder Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e (Kinder-) Arzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Sie oder Ihr Kind eine Erkrankung haben, die die Teilnahme an der Veranstaltung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Sind Sie oder Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Teilnahmeverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihnen oder Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Wir sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher u. a. darauf zu achten, dass Sie und Ihr Kind allgemeine Hygienericeln einhalten. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihnen und Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1

Teilnahmeverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgender/folgenden Krankheit/en:
ansteckende Borkeinflechte (Impetigo contagiosa), ansteckungsfähige Lungentuberkulose, bakterielle Ruhr (Shigellose), Cholera, Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird, Diphtherie, durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E), Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, infektiöser, d.h. von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren), Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung (Poliomyleitis), Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde), Krätze (Skabies), Masern, Meningokokken-Infektionen, Mumps, Pest, Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes, Typhus oder Paratyphus, Windpocken (Varizellen), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola), COVID-19 (Corona).

Tabelle 2

Teilnahme nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger: Cholera-Bakterien, Diphtherie-Bakterien, EHEC-Bakterien, Typhus- oder Paratyphus-Bakterien, Shigellenruhr-Bakterien.

Tabelle 3

Teilnahmeverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft: ansteckungsfähige Lungentuberkulose, bakterielle Ruhr (Shigellose), Cholera, Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird, Diphtherie, durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E), Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Kinderlähmung (Poliomyleitis), Masern Meningokokken-Infektionen, Mumps, Pest, Typhus oder Paratyphus, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola), COVID-19 (Corona).